



## Industrieschornsteine – Zustandsüberwachung Überwachungspflicht Normenstand 01/2020

Durch die Aufnahme von Normen in die Verwaltungsliste der Technischen Baubestimmungen VV TB erlangen diese Rechtscharakter im jeweiligen Bundesland. Die aktuelle Musterliste MVV TB findet sich beim DIBt:  
<https://www.dibt.de/de/wir-bieten/technische-baubestimmungen/>  
Normen gelten i.d.R. als anerkannter Stand der Technik.

Nachfolgende Zitate entstammen den bauaufsichtlich eingeführten Normen. Aus mitgeltenden Vorschriften können sich abweichende zeitliche Überwachungsabstände ergeben.  
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr.



**Dipl.-Ing. Martin Breddermann**  
Von der Ingenieurkammer-Bau NRW  
öffentlich bestellter und vereidigter  
Sachverständiger für Industrieschornsteine

**Dipl.-Ing. Holger Leszinski**  
Beratender Ingenieur

**Dipl.-Ing. Elisabeth Brylla**  
Beratende Ingenieurin

T: +49 234 9204 1800  
[info@bup-bi.de](mailto:info@bup-bi.de)

### **DIN EN 13084-1:2007.05 – Freistehende Schornsteine, Allgemeine Anforderungen**

#### *7 Zustandsüberwachung und Instandhaltung*

Schornsteine müssen in regelmäßigen Abständen von einem Fachmann überprüft werden. Die Abstände zwischen zwei Überprüfungen sollten möglichst nicht mehr als 2 Jahre betragen. Ein schriftliches Protokoll muss Empfehlungen für Instandhaltung und Reparaturen enthalten.

### **DIN EN 1993-3-2/NA:2017-01 – Freistehende Stahlschornsteine**

#### *NA.F.1 Allgemeines*

Der bauliche Zustand der Schornsteine muss durch eine befähigte Person überwacht werden.  
Über die Zustandsüberwachung ist ein Protokoll anzufertigen.

#### *NA.F.2 Abgasberührte Bauteile*

Die erste Zustandsüberwachung ist spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme durchzuführen. In diesem Zeitraum sind die Betriebsdaten zur Ermittlung des Grades der chemischen Beanspruchung zu kontrollieren.  
Die Zustandsüberwachung erstreckt sich auf äußerlich erkennbare Veränderungen an den abgasberührten Bauteilen.  
Die zeitlichen Abstände der weiteren Zustandsüberwachung sind in Abhängigkeit vom festgestellten Grad der chemischen Beanspruchung nach Tabelle NA.F.1 festzulegen. [→ 4-, 3-, 2- oder 1-Jahresabstand]  
Wird der Grad der chemischen Beanspruchung nicht ermittelt, ist dieser immer mit „sehr stark“ anzunehmen.  
Auch der begehbare Innenraum zwischen Trag- und Innenrohr muss in die Zustandsüberwachung einbezogen werden.

#### *NA.F.3 Statisch tragende Bauteile*

Die erste Zustandsüberwachung ist spätestens 12 Monate nach der Montage durchzuführen.  
Die Zustandsüberwachung erstreckt sich auf alle Bauteile, die für die Standsicherheit des Tragwerks von Bedeutung sind.  
Für statisch tragende Bauteile gelten die zeitlichen Abstände in Abhängigkeit von Höhe und Betriebsfestigkeit nach Tabelle NA.F.2. [→ 4-, 3- oder 2-Jahresabstand]  
Alle planmäßig vorgespannten Schrauben sind 3 Monate bis 12 Monate nach der Montage mit dem Prüfmoment nach DIN EN 1993-1-8/NA:2010-12 zu überprüfen; darüber ist ein Protokoll anzufertigen. Diese Schrauben sind im Zuge der weiteren regelmäßigen Zustandsüberwachungen zu kontrollieren.  
Für Schwingungsdämpfer, Steig- und Fallschutzeinrichtungen sind gegebenenfalls hierfür vorgeschriebene kürzere Zeitabstände zur Inspektion und Wartung zu beachten.